



72 /  
11

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Dezember 1976

Nr. 7631

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan "Ramiswil" zur Genehmigung.

Der Plan enthält die Zoneneinteilung sowie die Strassen- und Baulinien.

Die öffentliche Auflage eines ersten, reduzierten Plans erfolgte in der Zeit vom 24. November bis 23. Dezember 1973. Ein Grundeigentümer erhob Einsprache, mit dem Begehren, das Baugebiet gegen Westen hin zu erweitern. Der Gemeinderat hiess die Einsprache in der Sitzung vom 23. Januar 1974 gut. Die damit beschlossene Zonenerweiterung wurde in der Zeit vom 23. Februar bis 25. März 1974 aufgelegt. Diese Auflage blieb unangefochten. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 22. Mai 1974, die Gemeindeversammlung am 4. Juni 1974.

Bei der Prüfung des Planes durch das Amt für Raumplanung und das Tiefbauamt wurde festgestellt, dass die Erschliessung der Parzelle GB Nr. 170, die teilweise in der Bauzone liegt, problematisch ist, weil eine direkte Ausfahrt auf die Passwangstrasse aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugelassen werden kann. Eine Zufahrt ist von der Topographie her über die Parzelle GB Nr. 65 möglich. Das Kant. Amt für Raumplanung hat deshalb die Grundeigentümer der Parzellen GB Nrn. 170, 64 und 65 sowie die Gemeinde angefragt, ob sie unter diesen Umständen an der Einzonung des Teilgebietes festhalten wollten. Die Eigentümerin von GB Ramiswil Nr. 170, Frau Anna Buchwalder, sowie die Gemeinde befürworteten in ihrer Antwort die Einzonung, wogegen Herr August Buchwalder eine Auszonung von GB Nr. 170 wünscht, allerdings ohne Einbezug seiner eigenen Parzelle GB Nr. 65. Da die Parzellen Nrn. 64 und 65 bereits überbaut sind und gegen eine

Ueberbauung von GB Nr. 170 bei Vorliegen einer zweckmässigen Erschliessung ohne direkte Ausfahrt auf die Kantonsstrasse nichts einzuwenden ist, kann der Plan in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Das mit RRB Nr. 3053 vom 1. Juni 1973 genehmigte Bau-Reglement der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil gilt auch für den vorliegenden Zonenplan "Ramiswil".
2. Die westlich gelegenen Parzellen GB Nrn. 182 sowie 64, 65 und 170 grenzen an die Passwangstrasse. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können in diesem Bereich keine neuen Ein- und Ausfahrten geduldet werden. (§ 3 der Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs). Betreffende zukünftige Bauvorhaben haben sich ausschliesslich auf die im Plan enthaltenen Erschliessungsstrassen auszurichten. Bei der Parzellierung ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.
3. Das durch die Einzonung bedingte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Oktober 1977 zur Genehmigung einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan "Ramiswil" der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, ein GKP über das von der Einzonung erfasste Gebiet auszuarbeiten, aufzulegen und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Oktober 1977 zur Genehmigung einzureichen.

3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
4. Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1977 noch 5 bereinigte Pläne zuzustellen. Die Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, enthalten den Genehmigungsvermerk der Gemeinde. Gemäss Punkt 2 der Erwägungen sind sie im betreffenden Bereich mit dem Hinweis "keine Ein- und Ausfahrten auf die Kantonsstrasse" zu versehen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1381 ) KK  
Fr. 318.--

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max Gey*

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR  
Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Ammannamt der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil

Baukommission der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern  
mit Kartenausschnitt BMR

NHK

Ingenieurbüro Bernasconi Schubiger Beer, Hauptstr. 22,  
4562 Biberist, unter Hinweis auf Punkt 4  
des Beschlusses

Amtsblatt Publikation:

Der Zonenplan "Ramiswil" der Einwohnergemeinde Mümliswil-  
Ramiswil wird genehmigt.